



Fachabteilung 13 B

→ Bau- und Raumordnung

Siehe Verteiler!

Raumordnungsrecht

Bearbeiter: Dr.Pistotnig/Zu

Tel.: (0316) 877-2819

Fax: (0316) 877-2673

E-Mail: fa13b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13B-10.00-1/2010-573 Bezug:

Graz, am 12.10.2010

Ggst.: StROG; Verfahren zur Erlassung und Änderung
von Örtlichen Entwicklungskonzepten und
Flächenwidmungsplänen, Anhörung von Betroffenen

Beilage:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Anlass der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 02.10.2010 wird in Erinnerung gerufen, dass gemäß § 24 Abs. 7 und § 38 Abs. 7 des StROG 2010 der Beschluss über das Örtliche Entwicklungskonzept oder über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig ist. Wenn durch den Gemeinderatsbeschluss Einwendungen gemäß Abs. 6 der genannten Gesetzesstellen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat, ist eine derartige Anhörung nicht erforderlich.

In den genannten Gesetzesstellen ist zwar nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Anhörung mit Rückschein vorzunehmen ist. Jedoch ermöglicht ausschließlich eine mittels Rückschein vorgenommene Anhörung der durch die Änderung Betroffenen eine Nachweisführung über die vorgenommene Verständigung im Zweifelsfall.

In o.a. ORF-Sendung wurde eine Rückwidmung von Bauland in Freiland nach erfolgter Auflage vorgenommen und hat darauf die Gemeinde die Betroffenen ohne Rückschein verständigt. Diese Art der Verständigung war von der Volksanwaltschaft als Missstand aufgegriffen worden und wird aus diesem Anlass darauf hingewiesen, in ähnlich gelagerten Fällen die Anhörung **ausschließlich mittels Rückschein** vorzunehmen. Der FA13B ist bewusst, dass diese Form der Anhörung mit höheren Kosten verbunden ist, die jedoch in diesem Fall in Kauf genommen werden müssen. Anders verhält es sich im Falle der Anhörung auf elektronischem Wege, da in diesem Fall eine Nachweisführung gewährleistet ist.

Um entsprechende Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Fachabteilungsleiterin
i.V.

Dr. Liliane Pistotnig eh.
(Unterschrift am Original im Akt)

F.d.R.d.A.:

Durchschrift ergeht an:
An alle steirischen Gemeinden
An alle Raumplaner jeweils per e-mail